



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Verordnung Fonds für Frauenarbeit

Ausgabe 12/2023

Der Rat der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Finanzreglements vom 15. Juni, die folgende Verordnung:

Art. 1 Grundlage

Grundlage

Die Abgeordnetenversammlung hat dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK im Jahr 1990 den Auftrag erteilt, den Fonds für Frauenarbeit zu errichten und hierfür eine jährliche Kollekte durchzuführen.

Art. 2 Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

Die Mittel des Fonds werden verwendet für

- die Förderung der Frauenarbeit und der Geschlechtergerechtigkeit in Kirche, Politik und Gesellschaft,
- die Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) sowie
- das Preisgeld für den Sylvia-Michel-Preis.

Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

¹ Das Verfügungsrecht über den Fonds für Frauenarbeit liegt beim Rat der EKS.

² Der Rat EKS beauftragt die Kommission für den Fonds für Frauenarbeit mit der Verwaltung des Fonds für Frauenarbeit.

³ Die Kommission führt ihre Tätigkeiten im Rahmen eines Mandates des Rates EKS aus. Sie legt ihre Vergabekriterien schriftlich fest und macht diese gegenüber Gesuchstellenden zugänglich.

⁴ Organisationen, die um einen Beitrag für ein Projekt nachsuchen, wenden sich an die Kommission des Fonds für Frauenarbeit.

Art. 4 Äufnung

Äufnung

¹ Der Fonds wird mit den vom Rat zugewiesenen

- Beiträgen aus der Betriebsrechnung,
- Legaten,
- Spenden und Kollekten

geöffnet.

² Der Rat erlässt jährlich einen Aufruf für die Durchführung der Kollekte an die Mitgliedkirchen.

Art. 5 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Rechnungsführung

Art. 6 Verwaltungskosten

5% der jährlichen Einnahmen werden für die Leistungen der Geschäftsstelle der EKS verwendet.

Verwaltungskosten

Art. 7 Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Jahresrechnung.

Kontrolle

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Verordnung Fonds für Frauenarbeit tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Schlussbestimmungen

Bern, 6. Dezember 2023

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Rita Famos

Hella Hoppe

